Bundesrat Drucksache **216/1/94**

15.04.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - FJ - R

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Entwurf eines Gesetzes über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG)

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G) und

der **Rechtsausschuß** (R)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rechtsmaterie, die Gegenstand des Entwurfs des Säuglingsnahrungswerbegesetzes ist, in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz einzuarbeiten. Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Bei den Regelungen zur Säuglingsnahrungswerbung handelt es sich um Lebensmittelrecht. Ein einschlägiges Spezialgesetz würde der Zersplitterung des Lebensmittelrechts Vorschub leisten. Ein derartiger Prozeß liefe der Intention des Gesetzgebers, die zum Erlaß des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) geführt hat, zuwider: Gemäß den Ausführungen zur Zielsetzung und Lösung, die dem Gesetzentwurf beigefügt waren, sollte das LMBG für mehr Übersichtlichkeit im Lebensmittelrecht sorgen, das vorher durch zahlreiche Spezialgesetze mit heterogener Zielsetzung geprägt war (Bundestagsdrucksache 7/255). Der Erlaß eines eigenen Gesetzes für den Bereich der Säuglingsnahrungswerbung läuft diesem berechtigten Anliegen zuwider.

Ausgeliefert am 18. APR. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

2. Die Vorschriften zur Säuglingsnahrungswerbung können sinnvoll und ökonomisch nur durch das Personal überwacht werden, dem auch die Überwachung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen obliegt. Bei einer eigenständigen gesetzlichen Regelung müßten die Länder durch umständliche Organisationsakte den Lebensmittelkontrolleuren diese Aufgabe ausdrücklich zuweisen. Eine Integration der Regelungsinhalte des SNWG in das LMBG vermeidet auch die ansonsten rechtstechnisch erforderlichen Verweisungen auf die detaillierten Kontroll- und Überwachungsvorschriften (vgl. § 5 des Gesetzentwurfs), die den praktischen Verwaltungsvollzug unnötig erschweren und Fehler bei der Rechtsanwendung fördern.

3. Die Aufnahme der Regelungen über die Säuglingsnahrungswerbung in das LMBG hätte keinen Systembruch zur Folge. Das LMBG enthält bereits entsprechende Vorschriften über Gebote und Verbote in bezug auf Werbung (vgl. §§ 17 Abs. 1 Nr. 5, 18 und 22 LMBG).

G 2. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind nach den Worten "durch die Verwendung" die Worte "von als Säuglingsanfangsnahrung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 3. Zu § 5 Satz 2 - neu -

Dem § 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung:

§ 5 verweist u.a. auch auf § 41 Abs. 3 Nr. 2 LMBG. Durch diese Vorschrift wird das Grundrecht nach Artikel 13 Abs. 1 GG eingeschränkt. Das Gesetz

...

(noch Ziff. 3)

muß daher gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

B.

4. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*